



Schältschäden im Fichtenbestand.

Waldbesitzer – Augen auf!

Der Rothirsch schält

Durch den Rothirsch verursachte Schältschäden werden oft im Frühjahr sichtbar. Wie soll der Waldeigentümer damit umgehen?

Von Dr. Dani Rüegg und Oswald Odermatt. Die Wildschadenverhütung hat zum Ziel, Schäden, welche das Wild anrichten kann, durch Schutzmassnahmen in einem zumutbaren und tragbaren Mass zu halten. Demgegenüber bezweckt die Wildschadenvergütung, bereits angerichtete Schäden in einem geregelten Rahmen abzugelten.

Gemäss einer aktuellen Umfrage bei den kantonalen Jagdverwaltungen dürften in der Schweiz bei Land- und Forstwirtschaft für Verhütung und Vergütung von Wildschäden jährlich Kosten von rund Fr. 6 Mio. anfallen – Tendenz steigend.

Die Anteile der Ausgaben für Schadenverhütung und -vergütung halten sich dabei ungefähr die Waage. Zwischen den einzelnen Kantonen zeigen sich jedoch sehr grosse Unterschiede.

Der Kanton Tessin wendet beispielsweise zehnmal mehr Geld für Entschädigungen auf als für die Verhütung. Umgekehrt ist es in den Kantonen Bern oder Aargau, wo rund ein Drittel mehr in Verhütung angelegt wird als in Vergütung.

Die grössten Beträge der Schadenvergütung fallen bei Wildschweinschäden in landwirtschaftlichen Kulturen an, in den Weinkantonen auch bei Schäden an Reben. Die Aufwendungen bei Schäden im Wald sind dagegen verhältnismässig gering. Nur selten werden Schältschäden durch Rotwild entschädigt.

Die Höhe der Entschädigungen hängt in den verschiedenen Kantonen kaum von Kantonsgrösse, Waldfläche oder Wohnbevölkerung ab, sondern vor allem von der Abgeltungspraxis. Dabei gibt es grosse Unterschiede.

Wirtschaftliche Schäden

Schälen vermindert die Holzqualität. So sind Schälwunden Eintrittspforten für Fäulepilze, die vor allem bei der Fichte Rotfäule und bei der Buche Weissfäule verursachen. Auch Eschen werden von Fäuleerregern befallen.

Holzfäule nach Schältschäden entwertet den wertvollsten Stammteil erheblich. Entsprechend stark sinken die Holzerträge. Die Wertverluste infolge Schältschäden schlagen damit erst viele Jahre später bei der Holzernte zu Buche.

Was die Schadensbeiträge angeht, so variieren diese bei geschälten Fichtenbeständen, nach Angaben der Fachliteratur, landesweit zwischen Fr. 3000.– bis Fr. 15 000.–/ha. Je nach örtlichen Verhältnissen müssen diese Werte angepasst werden. Bei Teilschäden reduziert sich der Verlust entsprechend dem Schadenprozent.

Das Ausmass von Schältschäden hängt auch von der Baumart ab. Arten wie Föhre, Lärche, Douglasie oder Eiche heilen Schälwunden besser aus als Fichte und erleiden damit weniger Qualitätseinbussen. Ebenso hemmen für die Wundheilung günstige Umweltbedingungen beim Schälzeitpunkt die Ausbreitung der Fäule im Stamm.

Grauzonen bei der Abgeltung

Waldeigentümer haben grundsätzlich Anspruch auf eine Vergütung der Schäden: «Der Schaden, den jagdbare Tiere an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren anrichten, wird angemessen entschädigt» (Eidgenössisches Jagdgesetz Art. 13.1). Die Praxis zeigt aber, dass es mit der Umsetzung der Entschädigung hapert. Das liegt einerseits daran, dass die Waldeigentümer die Schäden gar nicht melden. Andererseits sind die Schätzverfahren kompliziert, arbeitsaufwändig, eigentümerfeindlich oder beruhen gar auf subjektiver Beurteilung.

In einem Teil der Wildschadenregulative sind neben umfangreichen Bedingungen auch hohe Selbstbehalte für die Waldeigentümer festgelegt.

Mit solchen Bestimmungen und wegen undurchsichtiger Schätzverfahren sind Konflikte hinsichtlich Berechtigung und Höhe von Abgeltungen vorprogrammiert.

Druck zum Kompromiss

Für eine reibungslose Vergütungspraxis müssen sich die Parteien vor Eintritt von Schäden auf ein einfaches Verfahren einigen, mit dem die zu entrichtende Abgeltung eindeutig ermittelt werden kann.

Baumgrösse		Stellung im Bestand		Entschädigungs- berechtigte Bäume
Höhe	BHD = Durchm. 1,3 m über Boden	herrschend	beherrscht (Nebenbestand)	pro Are Anzahl
m	cm	CHF	CHF	
unter 0,6		4.—	1.50	50
0,6–1,5		7.—	4.—	40
über 1,5	unter 4,0	10.—	5.—	30
	4,0– 7,9	16.—	8.—	20
	8,0–11,9	25.—	13.—	10
	12,0–15,9	40.—	20.—	6
	16,0–19,9	65.—	35.—	4

- Die maximale Anzahl entschädigungsberechtigter Bäume bezieht sich auf Haupt- und Nebenbestand zusammen.
- Pflanzen aus Verjüngungen unter lockerem Schirm des Altholzes gelten als herrschende Bäume.
- Entschädigt werden Bäume, die ausfallen und solche, die bleibend geschädigt sind, aber nicht ersetzt werden können.

Tabelle zur Berechnung von Verbiss-, Fege- und Schälsschäden.

Vorbildlich im Vergleich der Kantone erscheint die Wildschadenverordnung des Kantons Bern. Dort nimmt das Jagdinspektorat Entschädigungsgesuche schriftlich auf amtlichem Formular entgegen und veranlasst die Schätzung der Schäden. Schadensbeträge bis Fr. 100.– gelten allerdings als Bagatellschäden.

Die Schätzung erfolgt im Beisein des Eigentümers im Wald durch die kantonalen Wildhüter im Einvernehmen mit dem zuständigen Revierförster. Ist der Waldeigentümer mit dem (mündlich mitgeteilten) Schätzergebnis nicht einverstanden, veranlasst das Jagdinspektorat eine Nachschätzung durch sogenannte Oberschätzer. Die Kosten dafür werden von der

Entschädigungssumme abgezogen, wenn die Nachschätzung die erste Schätzung bestätigt oder den Schaden geringer einstuft.

Eine Tabelle hilft Wildhütern und Förstern bei der Berechnung des Schadens an Waldpflanzen und schafft Transparenz für den Waldeigentümer. Dank der Tabelle ist es möglich, sowohl Verbiss-, Fege- wie auch Schälsschäden zu berechnen. Die Entschädigungen werden aus dem Wildschadenfonds des Jagdinspektorates bezahlt.

Wildschäden – keine Einnahmequelle

Finanzielle Entschädigungen und Hilfen sind nur gerechtfertigt, wenn dem Waldeigentümer tatsächlich Kosten entstehen, sei es durch Wildschadenverhütung, vermehrten Pflegeaufwand oder Mindererlös aus den Holzsortimenten.

Grundsätzlich soll vermieden werden, Waldbesitzern finanzielle Hilfen zu geben, die ihren Wald nicht bewirtschaften. Der Kanton Bern zahlt deshalb kein Geld für Verhütungsmassnahmen aus, sondern stellt Waldbesitzern kostenlos Material zur Verfügung, zum Beispiel chemische Mittel zum Bestreichen der Stämme oder Kunststoffgitter für den mechanischen Schutz. Mit dieser Regelung hilft der Kanton Bern Waldbesitzern jährlich mit rund Fr. 250 000.– bei der Schadenverhütung. Dagegen fällt nur ein Zwanzigstel dieses Betrages zur Schadensvergütung an.

Der Kanton Appenzell Innerrhoden knüpft die Abgeltung von Wildschäden an Pflegemassnahmen, die einen standortgemässen Waldbau unterstützen.

Schadenmeldung im Interesse des Waldbesitzers

Anders als in den Nachbarländern haben die Schweizer Waldeigentümer keinen direkten finanziellen Nutzen aus der Jagd. Versäumen sie, Schälsschäden in ihren Wäldern zu melden, strafen sie sich mehrfach: Sie verzichten sowohl auf Entschädigungen als auch auf Hilfen zur Vorbeugung. Ausserdem bleibt der Wilddruck erhalten, denn ohne Schadenmeldung besteht wenig Anlass, den Wildbestand stärker zu bejagen. Vielmehr geht man davon aus, der Wildbestand sei an den Lebensraum Wald angepasst.

Werden dagegen die Schäden mit der notwendigen Sachlichkeit gemeldet, so besteht berechtigte Aussicht auf materielle Hilfe zur Verhütung beziehungsweise Vergütung von Schäden aus dem Wildschadenfonds. In der Regel wird dann auch die Jagd verstärkt, bevor der



Foto: Renato Amstad, Bever

Schälsschäden entstehen hauptsächlich in den Wintereinständen des Rotwildes.

Zentrale Erfassung von Schälsschäden bei «Waldschutz Schweiz»

Um die Ansprüche, die Waldeigentümern aus den Waldschäden entstehen, wirksam vertreten zu können, müssen die Dimensionen der Probleme bekannt sein. Dazu bedarf es der Registrierung und Auswertung von Beobachtungen aus der ganzen Schweiz an einer zentralen Stelle. «Waldschutz Schweiz» an der Forschungsanstalt WSL ist dafür zuständig und nimmt entsprechende Meldungen entgegen. Auf der Grundlage von Meldungen informiert die Fachstelle über das Auftreten von Schadorganismen und anderen waldschädigenden Einflüssen.

Insofern ist die WSL auch darauf angewiesen, dass Forstleute und Waldeigentümer festgestellte Schälsschäden melden. Von Interesse sind alle Arten von Schäden: Länger bestehende Schadherde ebenso wie Fälle, wo erstmals Schälsschäden – auch geringen Ausmasses – beobachtet wurden. Von Interesse sind Resultate von Schadenaufnahmen sowie unspezifische Einzelbeobachtungen. Es genügt eine einfache Nachricht per E-Mail oder Telefon. Bei Bedarf werden Details durch Rückfrage geklärt oder es erfolgt eine Begutachtung an Ort und Stelle. Zuständige Fachperson bei Waldschutz Schweiz ist Oswald Odermatt (oswald.odermatt@wsl.ch).

Fonds zu stark strapaziert wird. Letztendlich profitiert davon der Waldeigentümer, denn im Wald wachsen mehr Bäume ohne Schäden auf.

Dr. Dani Rüegg

ist Inhaber und Leiter des Ingenieurbüros
Dr. Dani Rüegg, Wald Wild Umwelt,
8722 Kaltbrunn.
www.wwu.ch

Oswald Odermatt

ist diplomierter Forstingenieur ETH Waldschutz
Schweiz, WSL.
oswald.odermatt@wsl.ch